



QUALITÄTSSICHERUNGSKONZEPT

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Genehmigung von
Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen

vom 04. August 2022

**Qualitätssicherungskonzept
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Genehmigung von Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen
(Promotionsordnungs- und Habilitationsordnungs-Genehmigungs-Ordnung, PHG-O)**

vom 04. August 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2022, S. 733)

Aufgrund des § 34 Abs. 8 Satz 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Juli 2022 im Benehmen mit den Fachbereichen und künstlerischen Hochschulen der JGU die folgende Ordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Zielsetzung
- § 2 Zuständigkeiten und Verfahren
- § 3 Einhaltung hochschulrechtlicher Vorgaben
- § 4 Übergreifende universitätsweite Standards für Promotionsordnungen
- § 5 Übergreifende universitätsweite Standards für Habilitationsordnungen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Zielsetzung

- (1) Diese Ordnung regelt die Qualitätssicherung für die Genehmigung der Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) gemäß § 34 Abs. 8 Satz 5 HochSchG.
- (2) Die Ordnung gilt für alle Promotions- und Habilitationsordnungen der JGU.
- (3) Die Genehmigung einer Promotions- oder Habilitationsordnung setzt voraus, dass die Vorgaben dieser Ordnung gemäß der §§ 3 bis 5 eingehalten sind.

§ 2

Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Die Genehmigung einer Promotions- oder Habilitationsordnung erfolgt durch das Präsidium der JGU. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erfolgen, sofern diese zur Einhaltung der Vorgaben gemäß § 1 Abs. 3 erforderlich sind; das Verfahren nach Abs. 2 ist für den Bedingungsentrtritt erneut zu durchlaufen.

(2) Der Genehmigung gehen voraus

1. die Beratung zur Genehmigungsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 3 durch die fachlich zuständige Stelle,
2. der Beschluss des jeweiligen Fachbereiches, der Fakultät oder der jeweiligen künstlerischen Hochschule zum Erlass einer Promotionsordnung oder Habilitationsordnung; der jeweilige Fachbereichsrat, Fakultätsrat oder der jeweilige Rat der künstlerischen Hochschulen gibt der Doktorandenvertretung rechtzeitig Gelegenheit, zu Promotionsordnungen Stellung zu nehmen,
3. die Vorprüfung der Genehmigungsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 3 durch die fachlich zuständige Stelle; bestehen Bedenken, dass die Vorgaben dieser Ordnung gemäß der §§ 3 bis 5 in der durch den Fachbereichsrat, Fakultätsrat oder den jeweiligen Rat der künstlerischen Hochschule beschlossenen Promotions- oder Habilitationsordnung nicht umgesetzt sind, wird dem entsprechenden Fachbereich, der Fakultät oder der jeweiligen künstlerischen Hochschule unter Darlegung der Bedenken Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben,
4. die Stellungnahme des Senats zu Neufassungen oder wesentlichen Änderungen einer Promotions- oder Habilitationsordnung, ggf. unter Berücksichtigung der Bedenken und Stellungnahme gemäß Nr. 3 zweiter Halbsatz sowie
5. die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 3 durch die fachlich zuständige Stelle.

(3) Die genehmigte Ordnung ist vom jeweiligen Fachbereich, der jeweiligen Fakultät oder der jeweiligen künstlerischen Hochschule auszufertigen und erhält das Datum der Unterzeichnung der Dekanin oder des Dekans bzw. der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans bzw. des Rektors oder der Rektorin. Weiter sind das Datum und das Aktenzeichen des Genehmigungsschreibens in die Präambel einzufügen.

(4) Fachbereiche, Fakultäten und künstlerische Hochschulen können gemeinsame Ordnungen erlassen. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Im Fachbereich 01 sind für die beiden Teilfachbereiche die jeweils verbindlichen kirchlichen Vorgaben zu beachten.

§ 3

Einhaltung hochschulrechtlicher Vorgaben

Die Genehmigung einer Promotions- oder Habilitationsordnung setzt voraus, dass die hochschulrechtlich bindenden Rechtsvorgaben eingehalten sind; dafür werden in Anlage 1 Prüfschemata zur Verfügung gestellt. Rechtlich gebotene Anpassungen des Prüfschemas erfolgen ohne nochmalige Befassungen der zuständigen Gremien.

§ 4

Übergreifende universitätsweite Standards für Promotionsordnungen

(1) Die Genehmigung einer Promotionsordnung setzt voraus, dass die übergreifenden universitätsweiten Standards gemäß Absatz 2 eingehalten werden.

(2) Die übergreifenden universitätsweiten Standards für Promotionsordnungen orientieren sich an folgenden Leitlinien:

1. Förderung wissenschaftlich hochwertiger Dissertationen,

2. Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden,
3. Transparente Verfahren zur Beurteilung der Leistung der Doktorandinnen und Doktoranden,
4. Prävention von Plagiaten sowie Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
5. Verfahrenssicherheit für die Doktorandinnen und Doktoranden sowie
6. Ermöglichung von interdisziplinären, internationalen und hochschulübergreifenden Kooperationen.

a) Promotionsordnungen der JGU sollen

1. Regelungen für Dissertationsvorhaben in interdisziplinärer, hochschulübergreifender und internationaler Kooperation enthalten,
2. Regelungen für kumulative Dissertationen enthalten; in diesem Fall soll festgelegt werden, dass in der Regel höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter Mitautorin oder Mitautor der für die Dissertation eingereichten Publikationen sein darf,
3. bestimmen, dass im Falle interdisziplinärer und fachübergreifender Promotionsvorhaben für jede angenommene Doktorandin und jeden angenommenen Doktoranden in der Regel mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden,
4. bestimmen, dass eine Dissertation nur nach Einholen eines Drittgutachtens mit der Bestnote bewertet werden darf; das Gutachten wird in der Regel auswärtig eingeholt,
5. bestimmen, dass der Vorsitz der Prüfungskommission nicht durch eine Betreuerin oder einen Betreuer oder durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erfolgt sowie
6. ermöglichen, dass bei Vorliegen der in Anlage 4 aufgeführten Gründe die Urkunde bereits vor der Veröffentlichung der Dissertation ausgehändigt werden darf (Sperrfrist bzw. Aufschubfrist); in diesem Fall werden die Regelungen gem. Anlage 4 getroffen.

b) Promotionsordnungen der JGU müssen

1. festlegen, dass eine Geheimhaltungsvereinbarung für das Dissertationsvorhaben, die eine Auslage der Dissertation oder die Durchführung der Disputation oder des Rigorosums einschränkt, unzulässig ist,
2. die Vorgaben zur Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 beinhalten,
3. Regelungen zur Vermeidung von Befangenheit bei Gutachtenden treffen,
4. allgemeine, der Fachkultur entsprechende Kriterien zur Bewertung der Dissertationen festlegen, dies schließt Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis ein,
5. Regelungen für Konfliktfälle zwischen Doktorandinnen oder Doktoranden und Betreuenden vorsehen -sowohl im wissenschaftlichen als auch im nicht-fachlichen Bereich- als auch Regelungen für Fallgestaltungen, in denen keine Aussicht mehr auf einen erfolgreichen Fortgang oder Abschluss des Dissertationsvorhabens besteht -vor belastenden Entscheidungen ist der betroffenen Person eine Möglichkeit zur Äußerung zu geben- sowie
6. die Regelungen zur Veröffentlichung gemäß Anlage 3 treffen.

§ 5

Übergreifende universitätsweite Standards für Habilitationsordnungen

(1) Die Genehmigung einer Habilitationsordnung setzt voraus, dass die übergreifenden universitätsweiten Standards gemäß Absatz 2 eingehalten werden.

(2) Die übergreifenden universitätsweiten Standards für Habilitationsordnungen orientieren sich an folgenden Leitlinien:

1. Förderung wissenschaftlich hochwertiger Habilitationen,
 2. Förderung der Habilitandinnen und Habilitanden,
 3. Transparente Verfahren zur Beurteilung der Leistung der Habilitandinnen und Habilitanden; dies schließt die Lehrqualifikation ein,
 4. Prävention von Plagiaten sowie Einhalten der guten wissenschaftlichen Praxis,
 5. Verfahrenssicherheit für die Habilitandinnen und Habilitanden sowie
 6. Ermöglichung von interdisziplinären, internationalen und hochschulübergreifenden Kooperationen.
- a) Habilitationsordnungen der JGU sollen Regelungen für Habilitationsvorhaben in interdisziplinärer, hochschulübergreifender und internationaler Kooperation enthalten.
- b) Habilitationsordnungen der JGU müssen
1. festlegen, dass eine Geheimhaltungsvereinbarung für das Habilitationsvorhaben, die die Begutachtung der Habilitationsschrift oder das Erbringen der mündlichen Habilitationsleistung einschränkt, unzulässig ist,
 2. Regelungen zur Vermeidung von Befangenheit bei Gutachtenden treffen,
 3. allgemeine, der Fachkultur entsprechende Kriterien zur Bewertung der Habilitationsschrift festlegen, die von den Gutachtenden einzuhalten sind; dies schließt Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis ein sowie
 4. kumulative Habilitationen ermöglichen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Vorhandene Promotions- und Habilitationsordnungen gelten weiter, bis sie von der JGU aufgehoben werden.

(2) Die Promotionsordnungen der JGU sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung an die Regelungen dieser Ordnung anzupassen. Dabei sind angemessene Übergangsfristen für bereits registrierte Doktorandinnen und Doktoranden vorzusehen.

(3) Die Habilitationsordnungen der JGU sind innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung an die Regelungen dieser Ordnung anzupassen. Dabei sind angemessene Übergangsfristen für Habilitandinnen und Habilitanden vorzusehen.

Mainz, den 04. August 2022

Universitätsprofessor

Dr. Georg Krausch

-Präsident -

Anlage 1

Inhalt:

Prüfschema Promotionsordnungen HochSchG 2020	S. 05
Prüfschema Eignungsfeststellungsverfahren (EFV)	S. 15
Prüfschema Habilitationsordnungen HochSchG 2020	S. 20

Prüfschema Promotionsordnungen HochSchG 2020

(Stand: 21.01.2021)

		Promotion allgemein	Disserta- tion	Mündl. Prü- fung
Präambel	Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert AKTUELLE FASSUNG (GVBl. S. 719), BS 223-41,			
Erlass/Genehmigung Promotionsordnung (PromO)/Qualitätssicherungskonzept (QSK)				
§ 34 Abs. 1 Satz 1¹	Die <u>Universitäten</u> haben das Recht zur Promo- tion;			
§ 7 Abs. 2 Satz 2	Jede <u>Universität</u> gibt sich PromOen (gleichzeitig Pflicht).			
§ 86 Abs. 2 Nr. 2	Beschluss des Fachbereichs/der Fakultät/der <u>Hochschule</u> (oder gemeinsamen Ausschusses gemäß § 89) zum Erlass einer Promotionsord- nung (PromO)			
§ 76 Abs. 2 Nr. 6	<u>Stellungnahme des Senats zu PromOen</u> , (nur) bei Neufassung und wesentlichen Änderungen erforderlich			
	Senat beschließt ferner die gesetzlich normier- ten <u>Qualitätssicherungskonzepte</u> (siehe unten)			
	Senat <u>kann</u> im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen/Fakultäten/Hochschulen über- greifende <u>allgemeine Prüfungsordnungen</u> (auch PromOen) erlassen			
§ 7 Abs. 3 S. 2	PromOen werden <u>durch das Präsidium geneh- migt</u> .			
§ 34 Abs. 8 Satz 6 (QSK)	Die Genehmigung der PromO erfolgt <u>nach Maßgabe eines vom Senat im Benehmen mit den Fachbereichen als Satzung zu beschließenden Qualitätssicherungskonzepts</u> , das insbesondere die <u>Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt</u> , das <u>Verfahren regeln soll</u> ,			

¹ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des Hochschulgesetzes.

		Promotion allgemein	Disserta- tion	Mündl. Prü- fung
	<u>übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards regeln soll</u> und <u>dem MWWK anzuzeigen ist.</u>			
Form § 4 Abs. 2 Satz 2 u. Allgemeines	<u>Beachtung der Grundsätze der geschlechtsge- rechten Amts- u. Rechtssprache in Satzungen</u> <u>(Soll-Bestimmung)² gemäß</u> Verwaltungsvor- schrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Fa- milie und Frauen, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 1995 (MKJFF – AZ 942-5540-9/ 95)			
	d.h. i.d.R Paarformeln; keine Schrägstriche, kein „bzw.“, keine Bindestriche, kein „Binnen-I“ ...			
	Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung			
Durchführung der PromO, Verfahren, Entscheidungen				
§ 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 87	<u>Der Fachbereich/die Fakultät/die künstlerische</u> <u>Hochschule ist zuständig für die Durchführung</u> der Promotion nach Maßgabe der Promotions- ordnung, d.h.: <u>Fachbereichsrat/Fakultätsrat/Rat</u> <u>der künstlerischen Hochschule</u> (wenn grundsätzl. Bedeutung, vgl. § 87) oder <u>De-</u> <u>kan/Fakultätsdekan/Rektor</u> (Achtung: Willkür vermeiden, vgl. auch unten bei Vors. PromAus- schuss!).			
§ 72 Abs. 1	Der <u>Fachbereichsrat/Fakultätsrat/Rat der</u> <u>künstlerischen Hochschule kann</u> gem. § 72 Abs. 1 die vorstehende Aufgabe auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur <u>Beratung</u> (dann entscheidet letztlich der Fachbereichsrat) oder (Letzt-) <u>Entscheidung</u> übertragen. Im Fachbe- reich 01 sind für die beiden Teilfachbereiche die jeweils verbindlichen kirchlichen Vorgaben zu beachten.			
§ 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1	Zusammensetzung <u>Promotionsausschuss (wenn</u> <u>Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen)</u> : Stimmenmehrheit der Hochschullehrer (§ 46) und mind. je 1 Mitglied der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 (Studierende/Dok- toranden, wiss. MA, MA in Technik u Verwal- tung). Im Fachbereich 01 sind für die beiden Teilfachbereiche die jeweils verbindlichen kirchlichen Vorgaben zu beachten. <u>Beachte:</u> paritätische Besetzung gemäß § 37 Abs. 3. § 24 bleibt unberührt, d.h. die Prüfbe-			

² Diese Grundsätze werden vorliegend nicht beachtet; ist die männliche Form genannt, so ist stets m/w/d ge-
meint.

		Promotion allgemein	Disserta- tion	Mündl. Prü- fung
	rechti gung richtet sich stets nach § 24, insbes. § 24 Abs. 2.			
	Sofern dem <u>Vorsitzenden des PromAusschusses Entscheidungen alleinig – und somit unter Ausschluss der übrigen Gruppen</u> – übertragen werden, müssen hierfür klare Vorgaben existieren und darf ihm kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum verbleiben.			
	Der PromAusschuss, der verfahrensleitende Entscheidungen trifft, ist zu unterscheiden von der <u>Prüfungskommission</u> , die die mündliche Prüfung abnimmt und deren Zusammensetzung sich nach § 24 und § 26 richtet. Im Fachbereich 01 sind für die beiden Teilfachbereiche die jeweils verbindlichen kirchlichen Vorgaben zu beachten. <u>Beachte:</u> paritätische Besetzung der Prüfungskommission gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3!			
§ 34 Abs. 8 Satz 5 i.V.m. ...	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für PromOen entsprechend.			
§ 26 Abs. 1 Satz 1	Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung, hier PromO, durchgeführt werden.			
§ 26 Abs. 1 Satz 2	Promotionsordnungen <u>müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln</u> (siehe jeweils dort!). Nicht abschließend ist bspw.: „Der PromAusschuss entscheidet...“, wenn keine konkreten Voraussetzungen für die Entscheidung genannt sind.			
§ 34 Abs. 1 Satz 2	Die Promotion beruht auf <u>einer wissenschaftlichen Abhandlung</u> (Dissertation) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung			
	sowie <u>einer mündlichen Prüfung</u> in Form eines Rigorosums oder einer Disputation. Im Fachbereich 01 sind für die beiden Teilfachbereiche die jeweils verbindlichen kirchlichen Vorgaben zu beachten.			
§ 26 Abs. 2 Satz 1	Promotionsordnungen müssen bestimmen:			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 2	Zweck der jeweiligen Prüfung (Promotion dient dem Nachweis der Befähigung)			

		Promotion allgemein	Disserta- tion	Mündl. Prü- fung
	gung zu vertiefter selbstständiger wissen- schaftlicher Arbeit)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 30 Abs. 4	den zu verleihenden Hochschulgrad; aufgrund einer Promotion verleiht die Uni den <u>Doktorgrad</u> mit einem das Fachgebiet kenn- zeichnenden Zusatz oder den Grad „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“			
§ 34 Abs. 2	<u>Zugangsvoraussetzung</u> : erfolgreicher <u>MA-Ab- schluss</u> oder gleichw. HS-Abschluss;			
	keine Unterscheidung zw. Uni- u. HAW-Ab- schlüssen! <u>FOLGE z.B.:</u> Als Zugangsvoraussetzung darf nicht zwingend Allg. Hochschulreife/Abi ver- langt werden, FH-Reife muss bei HAW-Absol- venten ausreichen!!			
	PromO <u>soll</u> für <u>bes. qualifizierte Inhaber eines BA-Abschlusses</u> oder gleichwertigen HS-Ab- schlusses ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsehen > vgl. EIGENES PRÜFSHEMA FÜR EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHREN!			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und § 34 Abs. 2 Satz 3	die besonderen Zugangs-/Zulassungsvoraus- setzungen (Die Zulassung zur Promotion <u>kann</u> von weiteren Voraussetzungen abhängig ge- macht werden.)			
Einschub: Annahme, Status (Registrierung/Einschreibung), Betreuung, Studien/Schlüsselqualifikationen				
§ 34 Abs. 3	Die <u>Annahme</u> einer Person als Doktorand der Uni setzt die <u>schriftliche Betreuungszusage</u> mindestens einer nach der PromO zur Betreu- ung berechtigten Person voraus (Die Entschei- dung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt davon unabhängig).			
	<u>Unverzüglich schriftliche Bestätigung</u> der An- nahme durch Uni an Doktorand (Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Beginn der Promotion)			
§ 34 Abs. 4	Person, die Bestätigung über die Annahme er- halten hat, ist verpflichtet, sich von Uni als Doktorand <u>registrieren</u> zu lassen.			
	Darüber hinaus: auf Antrag auch <u>Einschreibung</u> des Doktoranden (freigestellt). Eingeschriebene Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.			
	Regelung in Einschreibeordnung erforderlich.			

		Promotion allgemein	Disserta- tion	Mündl. Prü- fung
§ 34 Abs. 5 Satz 1	Die <u>Universitäten</u> sowie <u>die Hochschullehrer</u> gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der angenommenen Doktoranden. D.h.: - Bestellung mindestens eines Betreuers (Festlegung, aus welchem Personenkreis) - angemessene Betreuung/Beratung			
	Bei Betreuung durch „Externen“ aus Qualitätsgründen i.d.R. zusätzlich Betreuung durch Uni-Mitglied			
§ 34 Abs. 5 Satz 2	Zwischen Doktorand und Betreuer ist in einem <u>angemessenen</u> Zeitraum (max. 6 Monate) nach der Annahme eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (Orientierung an DFG-Standards) zu schließen.			
§ 34 Abs. 6	Die Universitäten <u>sollen</u> für ihre Doktoranden <u>forschungsorientierte Studien</u> anbieten. Promotionsstudium/Doktorandenkolloquium? Lt. Wissenschaftsrat: maximal 2-4 SWS für i.d.R. 2, höchstens aber für 3 Jahre			
	...und ihnen den <u>Erwerb von Schlüsselqualifikationen</u> ermöglichen.			
Einschub: Prüfberechtigte § 24				
§ 24 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2	Prüfberechtigte: Hochschullehrer (Profes., Juniorprofes., Tandem-Profes., vgl. § 46) und <u>nach Maßgabe der PromO:</u> Emeriti, Vertretungsprofes., Gastprofes., Habilitierte, Juniorprofes. nach Ablauf ihrer Amtszeit, apl. Profes., Honorarprofes.			
§ 24 Abs. 1 Satz 2	Die PromO <u>kann</u> als Prüfberechtigte vorsehen: wiss./künstl. MA mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen			
§ 24 Abs. 1 Satz 3	Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, <u>können</u> zu Prüfenden bestellt werden.			
§ 24 Abs. 1 Satz 4	In Promotionsverfahren <u>können</u> (grundsätzlich, nicht nur bei koop. Promotionen) auch Hochschullehrer an HAW zu Prüfenden bestellt wer-			

		Promotion allgemein	Disserta- tion	Mündl. Prü- fung
	den; für koop. Promotionsverfahren gilt § 34 Abs. 7, siehe unten.			
§ 24 Abs. 2	Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (= Promo- tion) oder eine gleichwertige Qualifikation be- sitzen.			
§ 34 Abs. 8 Satz 5 i.V.m. ...	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für PromOen entsprechend.			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 7	Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftl./mdl. Prüfung			
	Voraussetzungen für den Ausschluss von der Prüfung (z.B. Täuschung, Verweigerung, Nicht- antreten)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 8	<u>Verfahren</u> und <u>Fristen</u> für die Meldung zur Prü- fung – zeitliche Abstände der Prüfung, Anmel- deverfahren und -fristen (die Promotionsord- nung <u>kann</u> vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn die Melde- frist um mind. 2 Sem. versäumt wird)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 9	die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten (<i>Für Dissertation nicht erforderlich, aber möglich</i>)			
	die Dauer mündlicher Prüfungen			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 10	die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung (<i>mit Notenbeschreibung</i>)			
	auch Festlegen einer Note und eines Bewer- tungsmaßstabes für Nichtbestehen erforderlich (<i>je nach Fachkultur, z.B. 4 „insuffizienter“ = nicht genügend</i>)			
	die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses;			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 11	die Anforderungen an das Bestehen der Prü- fung			
	die Anzahl der Wiederholungen (kann bei Diss. auch auf 0 festgelegt werden); ggf. Vorausset- zungen für die Wiederholung, angemessene Fristen für die Wiederholung.			
§ 26 Abs. 3	PromOen müssen ferner bestimmen, dass...			
§ 26 Abs. 3 Nr. 1	Dissertation (~Studienabschlussarbeit): Bewer- tung mindestens durch 2 Prüfer (<i>Gebot der eigenen, unmittelbaren, vollständi- gen Kenntnisnahme der Prüfungsleistung!</i>)			

		Promotion allgemein	Disserta- tion	Mündl. Prü- fung
	Auslage Dissertation und Gutachten: <u>Stellungnahmen</u> und daher auch <u>Einsichtnahme</u> nur durch Promovierte (vgl. § 24 Abs. 2 HochSchG; indirekter Einfluss)			
	Mündliche Prüfung: Abnahme von mehreren Prüfern oder von 1 Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (<i>gemeinsame Notenfindung erlaubt</i>)			
§ 26 Abs. 3 Nr. 2	Wiederholung einer Dissertation (~Studienab- schlussarbeit) nur einmal mit neuem Thema <u>möglich</u> . Anm.: <i>Bei der Dissertation muss keine Wieder- holungsmöglichkeit vorgesehen werden.</i> <i>Wenn, dann nur mit neuem Thema!</i>			
§ 26 Abs. 3 Nr. 3	Unterrichtungsmöglichkeit über Teilergebnisse vor Abschluss der Prüfung (insb. nach Bewer- tung der Diss.)			
	Einsichtsrecht in Prüfungsakten nach dem Ab- schluss der Prüfung			
§ 26 Abs. 3 Nr. 4	Niederschrift über mündliche Prüfung			
	...daraus müssen die wesentlichen Gegenstände u. das Ergebnis der mündl. Prüfung her- vorgehen			
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 1	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmeberechtigung der <u>Gleichstellungsbe- auftragten</u> (der HS oder des FB; <i>beides muss vorgesehen sein!</i>) auf Antrag <u>männlicher</u> und weiblicher Promovenden. <i>Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 = Hochschulbedienstete, kein Mann!</i>			
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 2	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmeberechtigung der oder des <u>Beauf- tragten</u> nach § 72 Abs. 4 auf Antrag von Pro- movenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung			
§ 26 Abs. 3 Nr. 6	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmemöglichkeit von Promovenden des eigenen Fachs, sofern Prüfling bei der Meldung zur mündlichen Prüfung nicht widerspricht (<i>gilt für Rigorosum</i>); BEACHTE: Sonderregelung bei Disputation, Widerspruchsrecht nicht zwingend vorzusehen (weil HS-öffentlich)!			
§ 26 Abs. 4	PromOen müssen bestimmen, dass Promovie- renden mit Behinderung oder chronischer Er- krankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu ge- währen ist.			

		Promotion allgemein	Disserta- tion	Mündl. Prü- fung
§ 26 Abs. 5	Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der ggf. vorgesehenen Höchstdauer vollständig abgelegt werden kann.			
	Achtung: Verlängerungen/Unterbrechungen von Studienzeiten bleiben für die Einhaltung von Fristen bei bestimmten Gründen unberücksichtigt. <i>(Gründe schon im HochSchG geregelt, in PromOen daher entbehrlich)</i>			
§ 26 Abs. 6 a.F. (weggefallen)	> elektron. Form bei Niederschrift und Urkunde nicht mehr ausdrükl. gesetzl. ausgeschlossen; daher zulässig, sofern rechtssichere Gestaltung			
Sonderregelungen für Kooperative Promotionsverfahren § 34 Abs. 7 (sind vorzusehen)				
§ 34 Abs. 7 Satz 1	Die Universitäten <u>sollen</u> gemeinsam mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) kooperative Promotionsverfahren durchführen. D.h. koop. Promotionsverfahren <u>müssen</u> in der PromO vorgesehen werden, wenn nicht besonders begründete Ausnahmefälle vorliegen.			
§ 34 Abs. 7 Satz 2	Daran <u>sollen</u> Hochschullehrer der HAW <u>mit gleichen Rechten und Pflichten</u> beteiligt werden.			
§ 34 Abs. 7 Satz 3	An der <u>Betreuung</u> soll jeweils mind. ein Hochschullehrer der Uni und der HAW mitwirken.			
	An der <u>Prüfung</u> soll jeweils mind. ein Hochschullehrer der Uni und der HAW mitwirken.			
§ 34 Abs. 7 Satz 4 u. 5	Zusätzliche Einschreibung an beteiligter HAW möglich. § 67 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.			
Qualitätssicherung – gesetzl. Vorgaben, weitere Optionen				
§ 34 Abs. 8 Satz 2	In der PromO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.			
§ 34 Abs. 8 Satz 1	Die PromO <u>regelt</u> die Einsetzung von Ombudspersonen.			
§ 34 Abs. 8 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 und 2	In der PromO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entziehung des Doktorgrades zu treffen.			
	HS. 1: Uni kann von ihr verliehene Doktorgrade <u>entziehen</u> , wenn sie auf <u>unlautere</u> Weise erworben worden sind.			
	HS. 2: Uni kann von ihr verliehene Doktorgrade <u>entziehen</u> , wenn Inhaber wegen einer Straftat			

		Promotion allgemein	Disserta- tion	Mündl. Prü- fung
	rechtskräftig verurteilt ist, die ihn als Inhaber eines akad. Grades <u>unwürdig</u> erscheinen lässt. (BVerfG v.3.9.14: nur bei wissenschaftsbezogenen Verfehlungen!)			
§ 34 Abs. 8 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 7	Die Unis <u>stellen</u> durch geeignete Maßnahmen <u>sicher</u> , dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 <u>eingehalten werden</u> (nicht zwingend in PromO erforderlich!).			
§ 34 Abs. 8 Satz 4	Die Promotionsordnung <u>kann</u> eine <u>Höchstdauer</u> für die Promotion vorsehen.			
Weitere Einzelheiten				
§ 38 Abs. 3 Satz 2	<u>Geheime</u> Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig			
§ 41 Abs. 3	Entscheidungen in Prüfungssachen werden in <u>nicht öffentlicher Sitzung</u> behandelt			
	<u>Veröffentlichung in grundsätzlicher Übereinstimmung mit</u> KMK-Beschluss v. 29.04.1977 i.d.F. von 30.10.1997, modifiziert durch Schreiben des MWWK vom 13.07.2017			
	Verleihung der Urkunde; Recht zur Titelführung			
	Vorläufige Titelführung; Voraussetzungen			
§ 34 Abs. 1 Satz 2	PromO kann die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber (Dr. h.c.) zur Würdigung von Personen vorsehen, die besondere <u>wissenschaftliche Verdienste</u> erworben haben.			
	Schriftl. Mitteilung unter Angabe der Gründe und RBB bei <u>allen</u> belastenden Entscheidungen. Ggfs. allg. Regelung in separaten Paragrafen!			
§ 34 Abs. 9	<u>Doktorandenvertretung</u> nach Abs. 9 an Unis zwingend vorzusehen, nicht aber zwingend in PromO zu regeln. Das Nähere zu den Wahlen regelt die Uni durch (einfache) Satzung, möglich bspw. auch in WahlO.			
	Regelung des Inkrafttretens; - ggf. Außerkrafttreten der alten PromO-Ordnung! - Übergangsregelung bei ÄndO u. Neufassung			
§ 7 Abs. 6	Öffentliche Bekanntmachung im hochschul-eigenen Publikationsorgan! Daneben sind die PromOen in elektronischer Form über die Internetseite der Uni zugänglich zu machen.			
Art. 17 DSGVO	„ <u>Recht auf Löschung/Vergessenwerden</u> “: Aufbewahrung, die eine Identifizierung von be-			

		Promotion allgemein	Disserta- tion	Mündl. Prü- fung
	troffenen Personen ermöglicht, ist nicht notwendig, wenn das Prüfungsverfahren endgültig beendet ist, keine Anfechtung mehr möglich ist, die Unterlagen Beweislast verloren haben und zu vernichten sind; <u>Ergänzung:</u> Verbleib der Unterlagen erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange der Doktoranden.			
Hinweis auf § 31 Abs. 1 Satz 2	Ein in der Form des Doctor of Philosophy (Ph. D.) verliehener Doktorgrad kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz <u>geführt</u> werden; das gleichzeitige Führen beider Formen ist nicht zulässig.			

Prüfschema Eignungsfeststellungsverfahren (EFV)

(Stand: 21.01.2021)

		Eignungsfeststellungsverfahren für Bachelor Uni/FH (und ggf. Dipl. FH) insgesamt	
		Schriftl. Prüfung	Mündl. Prüfung
Grundlage:	KMK-Beschluss vom 14.04.2000 zum Zugang zur Promotion für Master/Magister- und Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen		
§ 34 Abs. 2 Satz 2³	Für <u>besonders qualifizierte</u> Inhaberinnen und Inhaber eines <u>Bachelorabschlusses</u> oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses <u>soll</u> die Promotionsordnung ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsehen, das eine <u>Hochschulprüfung</u> darstellt, <u>innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden</u> und <u>nicht mehr als 60 ECTS-Leistungspunkte</u> umfassen soll. <i>„soll“ bedeutet „muss“, wenn nicht begründete Ausnahmefälle vorliegen!</i> <i>Im Fachbereich 01 sind für die beiden Teilfachbereiche die jeweils verbindlichen kirchlichen Vorgaben zu beachten.</i>		
Hochschulprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren = Hochschulprüfung; § 26 gilt unmittelbar)			
§ 26 Abs. 1 Satz 1	Hochschulprüfungen können nur auf der <u>Grundlage einer Prüfungsordnung (hier: PromO oder Verweis z.B. auf Master-PrüfungsO)</u> durchgeführt werden.		
§ 26 Abs. 1 Satz 2	PromO oder Verweis auf MA-PO muss <u>das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln.</u>		
§ 26 Abs. 2	Die PromO muss bestimmen (ggf. durch Verweis):		
§ 26 Abs. 2 Nr. 2	den Zweck der Prüfung: (EFV insgesamt dient der Feststellung der fachlichen Eignung für die Promotion durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Erbringung von Studienleistungen)		
§ 26 Abs. 2 Nr. 4	die bes. Zugangsvoraussetzungen: Inhaber eines BA-Abschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses (z.B. FH-Diplom) <u>Besondere Qualifizierung</u> , z.B. „sehr gut“, muss gefordert werden.		
§ 26 Abs. 2 Nr. 5	die „Regelstudienzeit“: Das EFV soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.		
§ 26 Abs. 2 Nr. 5	den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht/Wahlpflichtveranstaltungen) und den sich daraus ergebenden Arbeitsaufwand		

³ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des Hochschulgesetzes; wird vorliegend die männliche Form genannt, so ist stets m/w/d gemeint.

		Eignungsfeststellungsverfahren für Bachelor Uni/FH (und ggf. Dipl. FH) insgesamt	
		Schriftl. Prüfung	Mündl. Prüfung
	(workload) = soll maximal 60 ECTS umfassen		
§ 26 Abs. 2 Nr. 6	die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte		
§ 26 Abs. 2 Nr. 7	die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von der Prüfung; die PO darf eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung nur regeln, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen, insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen sind Anwesenheitspflichten zulässig,		
§ 26 Abs. 2 Nr. 8	<u>das Verfahren</u> und die <u>Fristen für die Meldung</u> zur Prüfung – zeitliche Abstände der Prüfung, Anmeldefristen (die Ordnung <u>kann</u> vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn die Meldefrist um mind. 2 Sem. versäumt wird)		
§ 26 Abs. 2 Nr. 9	die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten		
	die Dauer mündlicher Prüfungen		
§ 26 Abs. 2 Nr. 10	die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung (mit verbaler Notenbeschreibung)		
	auch Festlegen einer Note und eines Bewertungsmaßstabes für Nichtbestehen		
	die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses		
§ 26 Abs. 2 Nr. 11	die Anforderung an das Bestehen der Prüfung		
	die Anzahl der Wiederholungen; die erste Wiederholung <u>ist zwingend</u> .		
	Voraussetzungen für die Wiederholung		
	angemessene Fristen für 1. und 2. Wiederholung		
§ 26 Abs. 3	Die PromO muss ferner bestimmen (ggf. durch Verweis):		

		Eignungsfeststellungsverfahren für Bachelor Uni/FH (und ggf. Dipl. FH) insgesamt	
		Schriftl. Prüfung	Mündl. Prüfung
§ 26 Abs. 3 Nr. 1	Schriftliche Prüfung im Eignungsfeststellungsverfahren ~ „Studienabschlussarbeit“ > Bewertung mindestens durch 2 Prüfer; <i>Gebot der eigenen, unmittelbaren, vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsleistung!</i>		
	Mündliche Prüfung: Bewertung von mehreren Prüfern oder von 1 Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (<i>gemeinsame Notenfindung erlaubt!</i>)		
§ 26 Abs. 3 Nr. 2	Wiederholung einer „Studienabschlussarbeit“ nur einmal mit neuem Thema <u>möglich</u> .		
§ 26 Abs. 3 Nr. 3	Unterrichtungsmöglichkeit über Teilergebnisse vor Abschluss der Prüfung, d.h. insbes. nach schriftlicher und vor mdl. Prüfung		
§ 26 Abs. 3 Nr. 4	Bei mdl. Prüfung im EFV: Niederschrift über mündliche Prüfung		
	Wesentliche Gegenstände u. Ergebnis der mündlichen Prüfung		
§ 26 Abs. 3 Nr. 5	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmemöglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten (zentralen oder des FB, beides ist vorzusehen!) auf Antrag <u>männlicher</u> und weiblicher Bewerber/innen		
	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmeberechtigung der oder des <u>Beauftragten</u> nach § 72 Abs. 4 auf Antrag von Promovenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung		
§ 26 Abs. 3 Nr. 6	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmemöglichkeit von Bewerbern des eigenen Fachs, sofern Prüfling bei der Meldung zur mündl. Prüfung nicht widerspricht		
§ 26 Abs. 4	PrüfOen/PromOen müssen bestimmen, dass Promovierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren ist.		
§ 26 Abs. 5	Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der ggf. vorgesehenen Höchstdauer vollständig abgelegt werden kann.		
	Achtung: Verlängerungen/Unterbrechungen von Studienzeiten bleiben für die Einhaltung von Fristen bei bestimmten Gründen unberück-		

		Eignungsfeststellungsverfahren für Bachelor Uni/FH (und ggf. Dipl. FH) insgesamt	
		Schriftl. Prüfung	Mündl. Prüfung
	sichtigt. (Gründe schon im HochSchG geregelt)		
§ 24 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 24 Abs. 2 (s. u.)	<u>Prüfberechtigte</u> gemäß § 24 Abs. 1 (Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer, vgl. § 46, sowie <u>nach Maßgabe der PO andere</u>)		
§ 24 Abs. 2	Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (~Master) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.		
§ 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 87	<u>Fachbereich/Fakultät/künstlerische Hochschule</u> ist zuständig für die Durchführung von Hochschulprüfungen, d.h.: <u>Fachbereichs-rat/Fakultätsrat/Rat der künstlerischen Hoch-schule</u> (wenn grundsätzl. Bedeutung, vgl. § 87) oder <u>Dekan/Fakultätsdekan/Rektor</u> (Achtung: Willkür vermeiden!).		
§ 72 Abs. 1	Der <u>Fachbereichsrat/Fakultätsrat/Rat der künstlerischen Hochschule</u> kann gem. § 72 Abs. 1 die vorstehende Aufgabe auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur <u>Beratung</u> (dann entscheidet letztlich der Fachbereichsrat) oder (Letzt-) <u>Entscheidung</u> übertragen.		
§ 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1	Zusammensetzung EFV-/o. <u>Promotionsaus-schuss</u> (wenn Ausschuss mit <u>Entscheidungsbe-fugnissen</u>): Stimmenmehrheit der Hochschul-lehrer (§ 46) und mind. je 1 Mitglied der Grup-pen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 (Studie-rende/Doktoranden, wiss. MA, MA in Technik u Verwaltung). § 24 bleibt unberührt, d.h. die Prüfberechtigung richtet sich stets nach § 24, insbes. § 24 Abs. 2. <u>Beachte:</u> paritätische Besetzung gemäß § 37 Abs. 3		
	Sofern dem <u>Vorsitzenden Entscheidungen al-leinig – und somit unter Ausschluss der übrigen Gruppen</u> – übertragen werden, so müssen hier-für klare Vorgaben existieren und darf ihm kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspiel-raum verbleiben.		
	Der EFV-/PromAusschuss, der verfahrenslei-tende Entscheidungen trifft, ist zu unterschei-den von der <u>Prüfungskommission</u> , die die		

		Eignungsfeststellungsverfahren für Bachelor Uni/FH (und ggf. Dipl. FH) insgesamt	
		Schriftl. Prüfung	Mündl. Prüfung
	mündliche Prüfung abnimmt und deren Zusammensetzung sich nach § 24 und § 26 richtet. <u>Beachte:</u> paritätische Besetzung der Prüfungskommission gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3		
§ 38 Abs. 3 Satz 2	<u>Geheime</u> Abstimmung ist in Prüfungsangelegenheiten nicht zulässig.		
§ 41 Abs. 3	Entscheidungen in Prüfungssachen werden in <u>nicht öffentlicher Sitzung</u> behandelt.		

Prüfschema Habilitationsordnungen HochSchG 2020

(Stand: 12.02.2021)

		Habilita- tion Allgemein	Habilitati- onsschrift	Fachvortrag und wiss. Aussprache (Kolloquium)
Präambel	Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch AKTUELLE FASSUNG (GVBl. S. 719), BS 223-41, ...			
Erlass/Genehmigung Habilitationsordnung (HabilO)/Qualitätssicherungskonzept (QSK)				
§ 34 Abs. 10 Satz 1⁴	Die <u>Universitäten</u> haben das Recht zur Habilitation.			
§ 7 Abs. 2 Satz 2 HS 2	HabilOen <u>können</u> erlassen werden (keine Pflicht!).			
§ 86 Abs. 2 Nr. 2	<u>Beschluss des Fachbereichs/der Fakultät</u> (oder gemeinsamen Ausschusses gemäß § 89) zum Erlass einer Habilitationsordnung (HabilO)			
§ 76 Abs. 2 Nr. 6	Stellungnahme des Senats zu HabilOen, (nur bei Neufassung und wesentlichen Änderungen erforderlich) Senat beschließt ferner die gesetzlich normierten <u>Qualitätssicherungskonzepte</u> (siehe unten) Senat <u>kann</u> im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen übergreifende <u>allgemeine Prüfungsordnungen (auch HabilOen)</u> erlassen			
§ 7 Abs. 3 S. 2	HabilOen werden <u>durch das Präsidium genehmigt</u> .			
§ 34 Abs. 11 Satz 4 (QSK)	Die <u>Genehmigung</u> der HabilO erfolgt <u>nach Maßgabe</u> eines <u>vom Senat im Benehmen mit den Fachbereichen als Satzung</u> zu beschließenden <u>Qualitätssicherungskonzepts</u> , das insbesondere die <u>Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt</u> , das <u>Verfahren regeln soll</u> , <u>übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards regeln soll</u> und <u>dem MWWK anzuzeigen ist</u> .			

⁴ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des Hochschulgesetzes.

		Habilita- tion Allgemein	Habilitati- onsschrift	Fachvortrag und wiss. Aussprache (Kolloquium)
Form § 4 Abs. 2 Satz 2 u. Allgemeines	<u>Beachtung der Grundsätze der geschlechts- gerechten Amts- u. Rechtssprache in Satzungen (Soll-Bestimmung)⁵ gemäß</u> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 1995 (MKJFF – AZ 942-5540-9/ 95) d.h. i.d.R Paarformeln; keine Schrägstriche, kein „bzw.“, keine Bindestriche, kein „Innen-I“			
	Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung			
Durchführung der HabiO, Verfahren, Entscheidungen				
§ 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 87	<u>Der Fachbereich/die Fakultät</u> ist zuständig für die Durchführung von Habilitationen nach Maßgabe der HabiO, d.h.: grds. <u>Fachbereichsrat/Fakultätsrat</u> (da grundsätzl. Bedeutung, vgl. § 87) oder im Einzelfall bei Mitteilungen o.ä. der <u>Dekan/Fakultätsdekan</u> (<u>Achtung: Willkür vermeiden</u>), vgl. auch unten bei Dekan/Vors. HabiAus-schuss!).			
	Zulässig ist auch eine Erweiterung des Fachbereichsrats/Fakultätsrats um alle Habilitierten des Fachbereichs.			
§ 72 Abs. 1	Der <u>Fachbereichsrat/Fakultätsrat</u> kann gem. § 72 Abs. 1 die Durchführung der Habilitation auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur (Letzt-)Entscheidung übertragen. (Anm: Die Übertragung auf einen Ausschuss zur <u>Beratung</u> und Letztentscheidung durch den Fachbereichsrat/Fakultätsrat scheidet wg. der durch den Ausschuss zu treffenden Bewertung von Prüfungsleistungen aus; es würde an der grds. erforderlichen Unmittelbarkeit der Kenntnisnahme der Prüfungsleistung fehlen.) Im Fachbereich 01 sind für die beiden Teilfachbereiche die jeweils verbindlichen kirchlichen Vorgaben zu beachten.			

⁵ Diese Grundsätze werden vorliegend nicht beachtet; ist die männliche Form genannt, so ist stets m/w/d gemeint.

		Habilita- tion Allgemein	Habilitati- onsschrift	Fachvortrag und wiss. Aussprache (Kolloquium)
<p>§ 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1</p>	<p>Zusammensetzung Habilitationsausschuss (<u>als Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen</u>):</p> <p>Stimmenmehrheit der Hochschullehrer (§ 46) und mind. je 1 Mitglied der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 (Studierende/Doktoranden, wiss. MA, MA in Technik u Verwaltung).</p> <p><u>Beachte:</u> ggf. paritätische Besetzung gemäß § 37 Abs. 3, siehe aber auch unten wg. „Prüfungskommission“</p>			
	<p>§ 24 bleibt unberührt, d.h. die Prüfberechtigung richtet sich stets nach § 24, insbes. § 24 Abs. 2.</p> <p><u>Folge:</u> <u>Stimmberechtigt</u> bei Entscheidungen, die die <u>Bewertung von Prüfungsleistungen</u> betreffen oder damit im Zusammenhang stehen, sind stets nur Habilitierte oder gleichwertig Qualifizierte, s. näher unten.</p> <p>Achtung: Der Begriff der Leistungsbewertung ist dabei <u>weit</u> auszulegen, dazu gehört bspw. auch die Entscheidung über eine Wiederholungsmöglichkeit (VG Berlin, Urt. v. 08.01.2007, Rn 26).</p> <p><u>Habilitation = Berufszulassungsprüfung:</u> „über den „Erfolg“ der Habilitation dürfen nur Habilitierte und gleichwertig Qualifizierte entscheiden“ (BVerfG, Beschluss vom 04.11.2010, Rn 60). > sobald eine Entscheidung im Ergebnis zur Ablehnung bzw. erfolglosen Beendigung des Verfahrens führen kann, sind nur Habilitierte u. gleichwertig Qualifizierte stimmberechtigt.</p> <p>Die <u>stimmberechtigte Mitwirkung lediglich der Habilitierten</u> u. gleichwertig Qualifizierten lässt sich auch aus § 37 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 8 Satz 1 herleiten (vgl. auch Leuze/Epping, § 68 Rn 58).</p> <p>Die <u>beratende Mitwirkung</u> der anderen, nicht habilitierten Mitglieder auch an der Bewertung von Prüfungsleistungen ist zulässig.</p>			
	<p>Sofern dem <u>Dekan</u> oder dem <u>Vorsitzenden des HabilAusschusses Entscheidungen alleinig</u> – und somit unter <u>Ausschluss der übrigen</u></p>			

		Habilita- tion Allgemein	Habilitati- onsschrift	Fachvortrag und wiss. Aussprache (Kolloquium)
	<u>Gruppen</u> – übertragen werden, müssen hierfür klare Vorgaben existieren und darf ihm kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum verbleiben.			
	Der Fachbereichsrat oder der entscheidende HabiAusschuss fungieren i.d.R. gleichzeitig als <u>Prüfungskommission</u> , die die mündliche Prüfung abnimmt; dabei ebenfalls Stimmbe- rechtigung nur der Habilitierten bzw. gleichwertig Qualifizierten. <u>Beachte</u> : paritätische Besetzung der Prü- fungskommission gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3! D.h.: maßgeblich ist ausschließlich die fachli- che Qualifikation; nur bei gleichwertiger fachlicher Qualifika- tion soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung hingewirkt werden.			
	Zur Annahme der Habilitation genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; es ist keine qualifizierte Mehrheit vorzusehen.			
§ 34 Abs. 11 Satz 3 i.V.m. ...	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für HabiOen entspre- chend.			
§ 26 Abs. 1 Satz 1	Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung, hier HabiO, durchgeführt werden.			
§ 26 Abs. 1 Satz 2	Habilitationsordnungen müssen das <u>Verfahren</u> und die <u>Organe</u> der Prüfung <u>abschließend</u> regeln. Nicht abschließend ist bspw.: „Der Fachbereichsrat entscheidet...“, wenn keine konkreten Voraussetzungen für die Entscheidung genannt sind.			
§ 34 Abs. 10 Satz 3	Die Habilitation beruht in der Regel auf <u>einer wissenschaftlichen Abhandlung</u> (Habilitationsschrift) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung (Mit-Berücksichtigung der Dissertation ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen)			
	sowie <u>auf mündlichen Prüfungen</u> in Form eines Fachvortrags			

		Habilita- tion Allgemein	Habilitati- onsschrift	Fachvortrag und wiss. Aussprache (Kolloquium)
	und einer <u>wissenschaftlichen Aussprache</u> .			
	Beachte: Eine öffentliche Antrittsvorlesung ist keine Prüfung			
§ 26 Abs. 2 Satz 1	Habilitationsordnungen müssen bestimmen:			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 10 Satz 2	den Zweck der jeweiligen Prüfung (Die <u>Habilitation</u> dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten = Lehrbefähigung) <u>Habilitationsschrift:</u> z.B. Ein bedeuten-der/beachtlicher/wesentlicher Beitrag zur Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft in dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.			
§ 34 Abs. 10 Satz 4 Halbsatz 1	Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung festgestellt; § 61 (Lehrbefugnis) bleibt unberührt. (vgl. unten bei Rechten u. Pflichten von Habilitierten)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 30 Abs. 4	den zu verleihenden Hochschulgrad („habil.“) (aufgrund einer Habilitation kann der Doktorgrad um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden)			
§ 34 Abs. 10 Satz 5	<u>die Zugangsvoraussetzungen:</u>			
	1. Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung			
	2. Nachweis pädagogischer Eignung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2), vgl. auch § 34 Abs. 11 Satz 1			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 4	die besonderen Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen - Die Zulassung zur Habilitation <u>kann</u> – wie bei der Promotion (obwohl nicht ausdrückl. geregelt) – von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wie z.B.: - Mindestnote Promotion, - Frist, z.B. 3 Jahre nach Promotion, - Wiss. Arbeit, Publikationen, - Lehre an Uni in bestimmtem Umfang.			
Einschub: Prüfberechtigte § 24				

		Habilita- tion Allgemein	Habilitati- onsschrift	Fachvortrag und wiss. Aussprache (Kolloquium)
§ 24 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2	Prüfberechtigte: Hochschullehrer (Prof., vgl. § 46), entscheidend ist § 24 Abs. 2! (s. unten) und <u>nach Maßgabe der HabilO:</u> Emeriti, Vertretungsprof., Gastprof., Habilitierte, Juniorprof. nach Ablauf ihrer Amtszeit, apl. Prof., Honorarprof.			
§ 24 Abs. 1 Satz 2 u. Satz 3	Ggf. weitere Prüfer, z.B. wiss./künstl. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4, gemäß HabilO möglich; dabei ist jedoch stets § 24 Abs. 2 zu beachten!			
§ 24 Abs. 2	Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (= Habilitation) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Beachte: Juniorprof. und Tandem-Prof. (obwohl = Hochschullehrer) i.d.R. nicht prüf- und stimmberechtigt wg. fehlender Qualifikation (es sei denn habilitiert oder gleichwertig qualifiziert) <u>Universitätsprof.</u> sind hingegen prüf- und stimmberechtigt, auch wenn sie nicht habilitiert sind.			
	Betreuungsverhältnis nicht zwingend vorzusehen wie bei Promotion („akademischer Lehrer“)			
§ 34 Abs. 11 Satz 3 i.V.m. ...	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für HabilOen entsprechend.			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 7	Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftl./mdl. Prüfung			
	Voraussetzungen für den Ausschluss von der Prüfung (z.B. Täuschung, Verweigerung, Nichtantreten)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 8	<u>Verfahren und Fristen für die Meldung zur Prüfung</u> – zeitliche Abstände der Prüfung, Anmeldeverfahren und -fristen			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 9	die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten (<i>Für Habilitationsschrift nicht erforderlich, aber möglich</i>)			
	die Dauer mündlicher Prüfungen:			

		Habilita- tion Allgemein	Habilitati- onsschrift	Fachvortrag und wiss. Aussprache (Kolloquium)
	- Dauer Fachvortrag			
	- Dauer wissenschaftl. Aussprache (Kolloquium)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 10	die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses Beachte: Bei Habilitation <u>keine Notenvergabe</u> , nur „ <u>Annahme</u> “ oder „ <u>Ablehnung</u> “ (<u>Empfehlung der Gutachter bzw. Letztentscheidung</u>); dennoch ist eine Konkretisierung erforderlich, in welchen Fällen/aus welchen Gründen Annahme bzw. Ablehnung erfolgt, zumindest durch Bezug auf den Zweck der jeweiligen Prüfung (~ inwieweit werden die dort genannten Voraussetzungen erfüllt?)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 11	die Anforderungen <u>an das Bestehen</u> der Prüfung			
	<u>die Anzahl der Wiederholungen</u> (kann bei Habilitation auch auf 0 festgelegt werden), ggf. die Voraussetzungen für die Wiederholung, angemessene Fristen für die Wiederholung			
§ 26 Abs. 3	Habilitationsordnungen müssen ferner bestimmen, dass...			
§ 26 Abs. 3 Nr. 1	Habilitationsschrift (~Studienabschlussarbeit): Bewertung mindestens durch 2 Prüfer (zur Prüfberechtigung siehe oben)			
	<u>Auswahl der Gutachter:</u> Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer die Venia legendi für ein Fach hat, das von der Habilschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird oder wer die erforderl. wissenschaftl. Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat. (BVerwG 1994)			
	Bei fachübergreifenden Habilschriften: Für jedes wesentlich berührte Fach zumindest 1 Gutachter!			
	Gebot der Unbefangenheit/Unvoreingenommenheit: keine Besorgnis der Befangenheit bei „akademischem Lehrer“ (i.d.R. Erstgutachter)			

	Habilita- tion Allgemein	Habilitati- onsschrift	Fachvortrag und wiss. Aussprache (Kolloquium)
Einzelheiten/Hintergründe zu den Gutachten:			
Gutachter müssen so vorgehen, als ob ihnen die Letztentscheidung obläge: 1. Gebot der sachkundigen Leistungsbewertung, 2. Gebot der eigenen, unmittelbaren, vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsarbeit, 3. tragfähige Begründung des schriftl. Gutachtens bzgl.: - wesentl. Gründe für Annahme/Ablehnung, - Art u. Umfang der Förderung der wiss. Erkenntnisse in dem Fach, - allg. Mängel u. Vorzüge etc. > andere an Abstimmung beteiligte Mitglieder müssen in die Lage versetzt werden, selbst verantwortlich zu entscheiden.			
Beachte: Keine Letztentscheidung durch Gutachter. Der Fachbereichsrat/Habilitationsausschuss trifft die Letztentscheidung.			
Aber: Gutachten entfalten <u>prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung</u> aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit (> maßgebliche Berücksichtigung bei der Bewertungsentscheidung erforderlich). - Hinwegsetzen darüber bzw. Wegfall der Bindungswirkung nur bei Erschütterung dieser Richtigkeitsvermutung in substantiiertes, fachwissenschaftlich fundierter Weise!			
Beachte: Bei Beachtung der vorstehenden Grundsätze bedarf es nicht der eigenen vollständigen Kenntnisnahme der Habilschrift durch jedes an der Abstimmung beteiligte Mitglied.			
Auslage (Offenlegung) von Habilitations-schrift und Gutachten: <u>Stellungnahmen</u> und daher auch <u>Einsicht-nahme</u> (zum Zweck der Stellungnahme) nur durch Habilitierte (vgl. § 24 Abs. 2 Hoch-SchG)			
Schriftliche Mitteilung über die Auslegung an alle Mitglieder des entscheidenden Gremiums			

		Habilita- tion Allgemein	Habilitati- onsschrift	Fachvortrag und wiss. Aussprache (Kolloquium)
	Mündliche Prüfung: Abnahme von mehreren Prüfern oder von 1 Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers			
§ 26 Abs. 3 Nr. 2	Wiederholung einer Habilitation (~ Studienabschlussarbeit) ggf. nur einmal mit neuem Thema <u>möglich</u> . <i>Anm.: Bei der Habilitation muss keine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen werden. Wenn, dann nur mit neuem Thema!</i>			
§ 26 Abs. 3 Nr. 3	Unterrichtungsmöglichkeit über Teilergebnisse vor Abschluss der Prüfung (insb. nach Habilitationsschrift)			
	Einsichtsrecht in Prüfungsakten nach Abschluss der Prüfung			
§ 26 Abs. 3 Nr. 4	Niederschrift über mündliche Habilitations-Prüfung - bezügl. Fachvortrag und - wissenschaftl. Aussprache (Kolloquium)			
	...daraus müssen <u>jeweils</u> die wesentlichen Gegenstände u. das Ergebnis der mündl. Prüfung hervorgehen (Fachvortrag/ Kolloquium)			
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 1	bei mündlichen Prüfungen (Fachvortrag/Koll.): Teilnahmeberechtigung der <u>Gleichstellungsbeauftragten</u> (der HS oder des FB; <i>beides muss vorgesehen sein!</i>) auf Antrag <u>männlicher</u> und weiblicher Habilitanden. <i>Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 = Hochschulbedienstete, kein Mann!</i>			
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 2	bei mündlichen Prüfungen (Fachvortrag/Koll.): Teilnahmeberechtigung der oder des <u>Beauftragten nach § 72 Abs. 4</u> auf Antrag von Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung			
§ 26 Abs. 3 Nr. 6	bei mündlichen Prüfungen (Fachvortrag/Koll.): Teilnahmemöglichkeit von Habilitanden des eigenen Fachs [<i>sofern Prüfling bei der Meldung zur mündlichen Prüfung nicht widerspricht</i>] BEACHTEN: Widerspruchsrecht bei Habilitation nicht üblich!			
§ 26 Abs. 4	HabilOen müssen bestimmen, dass Habilitanden mit Behinderung oder chronischer			

		Habilita- tion Allgemein	Habilitati- onsschrift	Fachvortrag und wiss. Aussprache (Kolloquium)
	Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren ist.			
§ 26 Abs. 5	Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der ggf. vorgesehenen Zeit vollständig abgelegt werden kann.			
	Achtung: Verlängerungen/Unterbrechungen der Habilitation bleiben für die Einhaltung von Fristen bei bestimmten Gründen unberücksichtigt. <i>(Gründe sind schon im HochSchG geregelt, in Habilo daher entbehrlich)</i>			
§ 26 Abs. 6 a.F. <i>(weggefallen)</i>	> Elektronische Form bei Niederschrift und Urkunde nicht mehr ausdrückl. gesetzl. ausgeschlossen; daher zulässig, sofern rechtssichere Gestaltung.			
Qualitätssicherung				
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2	In der Habilo <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.			
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 sowie § 31 Abs. 7 Satz 4 Halbsatz 1 und 2	In der Habilo <u>sind</u> Bestimmungen zur Entziehung des verliehenen Grades zu treffen.			
	HS. 1: Uni kann von ihr verliehene Grade <u>entziehen</u> , wenn sie auf <u>unlautere</u> Weise erworben worden sind.			
	HS. 2: Uni kann von ihr verliehene Grade <u>entziehen</u> , wenn Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt ist, die ihn als Inhaber eines akad. Grades <u>unwürdig</u> erscheinen lässt. <i>(BVerfG v.3.9.14: nur bei wissenschaftsbezogenen Verfehlungen!)</i>			
§ 34 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 1 und 2	Auch in Habilo zu regeln: Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf.			
	Und: Die Feststellung des Erlöschens der Lehrbefähigung trifft die Präsidentin oder der Präsident.			
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 3	Die Unis <u>stellen</u> durch geeignete Maßnahmen <u>sicher</u> , dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2			

		Habilita- tion Allgemein	Habilitati- onsschrift	Fachvortrag und wiss. Aussprache (Kolloquium)
sowie § 3 Abs. 7	<u>eingehalten werden</u> (<i>nicht zwingend in Habilo erforderlich!</i>).			
Weitere Einzelheiten				
§ 38 Abs. 3 Satz 2	<u>Geheime</u> Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig			
§ 41 Abs. 3	Entscheidungen in Prüfungssachen werden in <u>nicht öffentlicher Sitzung</u> behandelt			
Veröffent- lichung	Veröffentlichung der Habilitationsschrift <u>kann</u> in Habilo gefordert werden, auch wenn in § 34 Abs. 10 und 11 nicht geregelt, da Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit – ebenfalls ohne Erwähnung im HochSchG - bereits bei Promotion selbstverständlich u. üblich ist.			
	Schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe und Rechtsbehelfsbelehrung bei <u>al- len</u> belastenden Entscheidungen. Ggf. allg. Regelung in separatem Paragraphen.			
	Verleihung der Urkunde; Recht zur Titelführung			
Umhabili- tation	Habilo kann Regelung vorsehen, dass an anderen Unis/wiss. HSen Habilitierten die Lehrbefähigung erteilt werden kann. - ggf. Verfahren festlegen (evtl. unter Verweis auf andere Bestimmungen der Habilo) - ggf. Voraussetzungen festlegen, z.B. wiss. Fachvortrag und Kolloquium			
Einschub: Rechte und Pflichten von Habilitierten, insbesondere: Lehrbefugnis				
§ 61 Abs. 1 Satz 1	<u>Grundsatz</u> : Habilitierte können an der Uni, an der sie sich habilitiert haben, selbstständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 nicht beeinträchtigt wird. (<i>- keine Regelung in Habilo erforderlich, da im HochSchG geregelt</i>) > <u>Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“</u> (vgl. § 61 Abs. 4 Satz 1) > <u>Verpflichtung zur „Titellehre“</u> , bspw. im Umfang von mind. 1 Lehrveranstaltung pro Semester oder von 2 SWS, in Habilo zulässig und üblich			

		Habilita- tion Allgemein	Habilitati- onsschrift	Fachvortrag und wiss. Aussprache (Kolloquium)
	Beschränkung der Titellehre auf Gebiet der Lehrbefähigung			
	Ggf. Regelungen zu Unterbrechungen/Beurlaubungen erforderlich			
§ 61 Abs. 2	Die <u>Lehrbefugnis erlischt</u> - mit dem Erlöschen der Lehrbefähigung oder - durch Erlangung der Lehrbefähigung an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Uni die Fortdauer beschließt.			
	Die <u>Lehrbefugnis kann aus Gründen widerrufen</u> werden, die bei Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.			
	<u>Widerruf der Lehrbefugnis</u> ferner <u>zulässig</u> , wenn Habilitierte vor Erreichen des 67. Lebensjahres - ohne hinreichenden Grund - unangemessen lange (z.B. länger als ein Jahr) - von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch machen. d.h. dauerhafte Nichterfüllung der Verpflichtung zur Titellehre <u>kann</u> in HabiO mit Entzug der Lehrbefugnis sanktioniert werden. <u>Beachte</u> : die <u>Lehrbefähigung</u> wird dadurch nicht angetastet, sondern bleibt erhalten.			
§ 61 Abs. 1 Satz 2	Die <u>Grundordnung kann</u> vorsehen, dass Habilitierte an der Uni (an der sie sich habilitiert haben) auch selbstständig forschen können, soweit deren Ausstattung das zulässt.			
§ 61 Abs. 3	Verleihung der Bezeichnung „apl. Prof.“ u.a. an Habilitierte nach mehrjähriger Bewährung in Forschung und Lehre durch Präsidium möglich (neu: nicht mehr Regelung in der GO, sondern: „Das Nähere regelt die Universität durch Satzung.“, d.h. Regelung in HabiO möglich.)			
	Regelung des Inkrafttretens: - ggf. Außerkrafttreten der alten HabiO! - Übergangsregelung bei ÄndO und Neufassung			

		Habilita- tion Allgemein	Habilitati- onsschrift	Fachvortrag und wiss. Aussprache (Kolloquium)
§ 7 Abs. 6	Öffentliche Bekanntmachung der HabilO im hochschuleigenen Publikationsorgan!			
	Daneben ist die HabilO in elektronischer Form über die Internetseite der Uni zugänglich zu machen.			
Art. 17 DSGVO	„Recht auf Löschung/Vergessenwerden“: Aufbewahrung, die eine Identifizierung von betroffenen Personen ermöglicht, ist nicht notwendig, wenn das Prüfungsverfahren endgültig beendet ist, keine Anfechtung mehr möglich ist, die Unterlagen Beweislast verloren haben und zu vernichten sind. <u>Ergänzung:</u> Verbleib der Unterlagen erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange der Habilitandin/des Habilitanden.			
Besonderheiten des Prüfungs-/Bewertungsverfahrens (grundlegend dazu BVerwG, Urt. v. 16.03.1994, Az.: 6 C 1/93): <ul style="list-style-type: none"> • <u>Stimmberechtigte Mitglieder</u> müssen <u>nicht</u> die HabilSchrift selbst, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um über die Annahme/Ablehnung zu entscheiden. Das Wesen der für das Habilitationsverfahren geltenden Kollegialentscheidung gebietet es, dass eine Entscheidung nach Aktenlage vorbereitet wird, indem der „Akteninhalt“ – hier die Habilitationsschrift – durch bestellte Berichterstatte/Gutachter mittels entsprechender Voten aufbereitet und mit einem Entscheidungsvorschlag dem Kollegium zur Beratung und Entscheidung unterbreitet wird. (vgl. im Einzelnen Leuze/Epping) • Insbes. bei sog. gemischten Fachbereichen, in der Regel aber auch sonst, wird den <u>Gutachten</u> aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit eine <u>prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung</u> zuerkannt, über die sich das Gremium nur hinwegsetzen darf, wenn es sie in substantiiertes, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttert. Dazu müssen die Gründe eines Widerspruchs <u>schriftlich</u> niedergelegt werden und hinreichend substantiiert sein und entsprechend hinreichend fachwissenschaftlichen Sachverstand erkennen lassen. Je stärker „gemischt“ der Fachbereich, desto stärker die Bindungswirkung der Gutachten (BVerwG aaO Rn 37). • Wenn die vermutungsweise Richtigkeit beanspruchenden Gutachten nicht zum selben Ergebnis kommen, kann keine prinzipielle Bindungswirkung eintreten. Daher muss in diesen Fällen die kollegiale Entscheidung aufgrund des Diskurses im Fachbereich getroffen werden. Dabei dürfen die Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern ohne eigene Fachkunde nicht den Ausschlag geben. 				

Anlage 2

Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung soll wesentliche Aspekte, die das Verhältnis zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer betreffen, transparent machen und dadurch zu einem erfolgreichen Promotionsvorhaben beitragen. Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden, um Änderungen im Promotionsvorhaben Rechnung zu tragen.

Die Betreuungsvereinbarung soll die Situation der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigen. Sie wird gemeinsam von der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer erarbeitet und beinhaltet folgende Angaben:

1. **Beteiligte** (Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer, ggf. weitere Beteiligte),
2. **Thema** der Dissertation; ggf. Arbeitstitel,
3. **Zeit- und Arbeitsplan** des Promotionsvorhabens unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Doktorandin oder des Doktoranden, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung absehbar,
4. gegebenenfalls vorläufige Vereinbarung des **Qualifizierungsprogramms** und der geplanten **Einbindung in die wissenschaftliche Community** (an verwandten Themen arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler), getroffen werden, z.B. Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm; bei einer Doktorandin oder einem Doktoranden, die oder der nicht zugleich wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter am Fachbereich ■ ist: persönlicher oder virtueller Austausch (z.B. durch Teilnahme an Kolloquien, Arbeitsbesprechungen, Konferenzen),
5. gegebenenfalls können auch **Aufgaben und Pflichten der Doktorandin oder des Doktoranden** festgelegt werden, z.B. regelmäßiger Austausch über den Arbeitsfortschritt mit der Betreuerin oder dem Betreuer, Präsentationen zum Forschungsvorhaben z.B. in einem Doktoranden- oder Forschungskolloquium,
6. gegebenenfalls können auch **Aufgaben und Pflichten der jeweiligen Betreuenden** festgelegt werden, z.B. regelmäßig fachliche Betreuung, die Betreuung soll Orientierung in grundlegenden Fragen geben ohne den Charakter der Dissertation als eigenständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden zu ändern,
7. **Vereinbarung zur Regelung von Konfliktfällen**, dabei Angabe einer Ansprechperson im Fachbereich für nicht-fachliche Konflikte, z.B. Dekanin oder Dekan; sofern die Promotion im Rahmen einer Beschäftigung an der JGU erfolgt, wird außerdem auf die Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ verwiesen,
8. **beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis** sowie eine Erklärung, dass die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zur Kenntnis genommen wurde und Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Doktorandinnen und Doktoranden, die unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die **Ombudsperson** wenden können,
9. Information darüber, dass die **Betreuungsvereinbarung** auf Antrag einer der Beteiligten gemäß Nr. 1 im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aufgehoben werden kann, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in Frage steht,
10. gegebenenfalls besondere Maßnahmen oder Regelungen zur **Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit**,
11. Angabe einer **Anlaufstelle für die Beratung in besonderen psychischen Belastungssituationen** im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben,
12. gegebenenfalls Vereinbarung über im Zuge der Promotion anfallende **Kosten** (z.B. Labormaterial) und ggf. erforderlichen Zugang zu **Ressourcen** (z.B. Nutzung technischer Geräte und

spezieller Software); sofern nicht anders vereinbart, erwachsen aus der Betreuungsvereinbarung keine finanziellen Verpflichtungen.

Auf gegebenenfalls gemäß **Zulassungsbescheid zu erfüllende Bedingungen** wird in der Betreuungsvereinbarung verwiesen.

Anlage 3

Regelungen zur Veröffentlichung der Dissertation

Die Doktorandin oder der Doktorand hat bei der Universitätsbibliothek zwei gedruckte Exemplare der Dissertation in der von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Bindung abzuliefern (Pflichtexemplare). Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation sicherzustellen, und zwar durch entweder:

- a) die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, entsprechend den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Ablieferungswegen und Datenformaten oder
- b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder alternativ die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“; dabei ist jeweils eine schriftliche Bestätigung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren oder die Verfügbarkeit als E-book für mindestens zwei Jahre vorzulegen oder
- c) die Ablieferung von zwei weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- d) sofern eine kumulative Dissertation erfolgte: die Ablieferung einer elektronischen oder gedruckten Version der Zusammenfassung; die Originalpublikationen sind beizufügen, sofern dies urheberrechtlich zulässig ist.

In den Fällen a), c) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der JGU das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. Im Fall der Veröffentlichung gemäß Buchstabe b) wird der Doktorandin oder dem Doktoranden in Übereinstimmung mit der Open Access-Strategie der JGU empfohlen, eine Zustimmung des Verlegers oder Verlags zu einer Zweitveröffentlichung einer elektronischen Version nach Ablauf von 24 Monaten nach Erstveröffentlichung einzuholen. Die Zweitveröffentlichung erfolgt durch die Universitätsbibliothek; Satz 3 ist anzuwenden.

Anlage 4

Regelungen zur Sperrfrist und zur Aufschubfrist

In begründeten Fällen, insbesondere

- a) aus nachweislichen patentrechtlichen Gründen oder
- b) wenn vom Drittmittelgeber nachweislich verlangt oder
- c) wenn von einem außerhochschulischen Kooperationspartner im Promotionsvorhaben nachweislich verlangt,

kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einen Aufschub der Verbreitung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek veranlassen (Sperrfrist). Die Sperrfrist beträgt in der Regel ein Jahr. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung der Sperrfrist durch die

Dekanin der den Dekan um ein weiteres Jahr zulässig; in diesem Fall soll die Universitätsbibliothek spätestens einen Monat vor Ablauf der Sperrfrist über die Verlängerung informiert werden. Die Doktorandin oder der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation gegenüber dem Dekanat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek, dass die Anforderungen nach Maßgabe des § 4 Buchst. b Nr. 6 i.V.m. der Anlage 3 erfüllt sind, nach. Die Urkunde darf in diesen Fällen schon nach Abgabe der Dissertation verliehen werden.

Regelung zur Aufschiebfrist Variante 1 (mit Beteiligung der Universitätsbibliothek)

Ebenso kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einem Aufschieb der Verbreitung zustimmen, wenn die Veröffentlichung durch Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder alternativ die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“ erfolgen soll und der Verlag nach Vertragsabschluss eine Verzögerung der Veröffentlichung bestätigt (Aufschiebfrist). Die Aufschiebfrist beträgt höchstens ein Jahr. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung der Aufschiebfrist durch die Dekanin der den Dekan um ein weiteres Jahr zulässig; in diesem Fall soll die Universitätsbibliothek spätestens einen Monat vor Ablauf der Aufschiebfrist informiert werden. Die Doktorandin oder der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation gegenüber dem Dekanat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek, dass die Anforderungen nach Maßgabe des § 4 Buchst. b Nr. 6 i.V.m. der Anlage 3 erfüllt sind, nach. Die Bestätigung der Universitätsbibliothek setzt voraus,

1. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Pflichtexemplare nach Maßgabe des § 4 Buchst. b Nr. 6 i.V.m. der Anlage 3 Satz 1 abgeliefert hat und
2. dass die Doktorandin oder der Doktorand mit nachweislicher Zustimmung des Verlags der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung nach Maßgabe des § 4 Buchst. b Nr. 6 i.V.m. der Anlage 3 Satz 2 Buchst. a zur Verfügung stellt, welche von der Universitätsbibliothek veröffentlicht wird, sofern die Doktorandin oder der Doktorand bis zum Ablauf der Aufschiebfrist den Nachweis der Veröffentlichung über den Verlag nicht erbracht hat.

Die Urkunde darf in diesem Fall schon nach Abgabe der Dissertation verliehen werden.

Regelung zur Aufschiebfrist Variante 2 (ohne Beteiligung der Universitätsbibliothek)

Ebenso kann die Dekanin oder der Dekan einem Aufschieb der Verbreitung zustimmen, wenn die Veröffentlichung durch Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder alternativ die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“ erfolgen soll (Aufschiebfrist). Die Dekanin oder der Dekan kann die Promotionsurkunde in diesem Fall gegen Vorlage des schriftlichen und rechtsverbindlichen Originalverlagsvertrages aushändigen. Für die Veröffentlichung und Ablieferung der Pflichtexemplare gilt dann – abweichend von § XX Abs. XX – eine Frist von zwei Jahren, beginnend mit Aushändigung der Promotionsurkunde. Die Dekanin oder der Dekan kann diese Frist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers um höchstens ein weiteres Jahr verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Dekanat leitet die Pflichtexemplare gemäß Anlage 3 Satz 1 an die Universitätsbibliothek weiter. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, erlischt die Befugnis zur Führung des akademischen Grades und sie oder er verliert alle Rechte aus dem Promotionsverfahren. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.